

Das Kriegskreuz für Zivilverdienste.

Die vom Kaiser genehmigten Statuten des Kriegskreuzes für Zivilverdienste, deren Erscheinen im Morgenblatte angekündigt wurde, werden in der heutigen „Wiener Zeitung“ veröffentlicht. Die betreffende Publikation hat folgenden Wortlaut:

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliehung vom 8. Februar d. J. die nachstehenden Statuten des mit dem Allerhöchsten Handbichreiben vom 16. August 1915 allergnädigst gestifteten Kriegskreuzes für Zivilverdienste k. u. k. Majestät zu genehmigen geruht:

Statuten des Kriegskreuzes für Zivilverdienste.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben in k. u. k. Majestätlicher Anerkennung der vielen während des gegenwärtigen Krieges auf zivilem Gebiete mit aufopfernder Hingebung geleisteten ausgezeichneten Dienste ein „Kriegskreuz für Zivilverdienste“ allergnädigst zu stiften und hinsichtlich desselben folgende Bestimmungen zu genehmigen geruht:

1. Das Kriegskreuz für Zivilverdienste wird von Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät über Antrag der im einzelnen Fall zur Würdigung von Zivilverdiensten zuständigen Stelle an Personen verliehen, welche im Zusammenhang mit dem gegenwärtigen Krieg durch hervorragenden Eifer und Opferwilligkeit besonders erprobliche Dienste auf zivilem Gebiete geleistet und dadurch einer Auszeichnung würdig erwiesen haben.

2. Das Kriegskreuz für Zivilverdienste besteht aus einem auf der linken Brustseite zu tragenden Steckkreuz, dessen Medaillon die Umschrift „Merito civili tempore belli“ MOMXV und in der Mitte die Initialen Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät trägt.

Es wird in vier Klassen verliehen. Die erste Klasse ist ein weiß emailliertes Kreuz mit schmalem Goldrand von 64 Millimeter Durchmesser; die zweite Klasse ein weiß emailliertes Kreuz mit schmalem Goldrand von 44 Millimeter Durchmesser; die dritte Klasse ein weiß emailliertes Kreuz mit schmalem silbernen Rand von 44 Millimeter Durchmesser; die vierte Klasse ein mattbronzenes Kreuz mit poliertem Rand von 44 Millimeter Durchmesser.

3. Ein Diplom über das Kriegskreuz für Zivilverdienste wird nicht ausgefertigt. Jedoch erhalten die mit dieser Allerhöchsten Auszeichnung belohenen Personen ein Dekret, welches von jener Stelle auszufertigen ist, die den Antrag auf die Verleihung Allerhöchsten Orts unterbreitet hat.

4. Jede mit dem Kriegskreuz für Zivilverdienste ausgezeichnete Person ist berechtigt, sich Besitzer desselben zu nennen, und ist in dienstlichen Ausfertigungen als solcher zu bezeichnen; andre Vorrechte sind mit der Verleihung nicht verbunden.

5. Das Tragen des Kriegskreuzes für Zivilverdienste „en miniature“ ist gestattet.

6. Nach dem Ableben des Inhabers des Kriegskreuzes für Zivilverdienste verbleibt dasselbe den Erben.

7. Die strafgesetlichen Bestimmungen über den Verlust von Orden und Ehrenzeichen haben auch auf das Kriegskreuz für Zivilverdienste Anwendung zu finden.

Stürgkh m. p.